



# Amtsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Windsheim

Herausgeber:  
Stadt Bad Windsheim  
Marktplatz 1  
91438 Bad Windsheim  
Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax  
Telefon: 09841 66 89-105  
Telefax: 09841 66 89-199  
E-Mail: [amtsblatt@bad-windsheim.de](mailto:amtsblatt@bad-windsheim.de)  
Internet: <http://www.bad-windsheim.de>  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 8

Jahrgang 2022

14.04.2022

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 40.1, 4. Änderung, „Wohnpark südlich Weinturm“

Die Stadt Bad Windsheim hat mit Beschluss des Stadtrates am 31.03.2022 auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) den Bebauungsplan Nr. 40.1, 4. Änderung, „Wohnpark südlich Weinturm“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, und der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Windsheim, Bauamt, Zimmer 2.07 während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr und Do 8.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung der Planunterlagen ist ebenso auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim unter [www.stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/](http://www.stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Windsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Windsheim, den 04.04.2022

STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim und auf der Homepage unter [www.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen)

ausgehängt: 08. April 2022  
abgenommen:



## STADT BAD WINDSHEIM

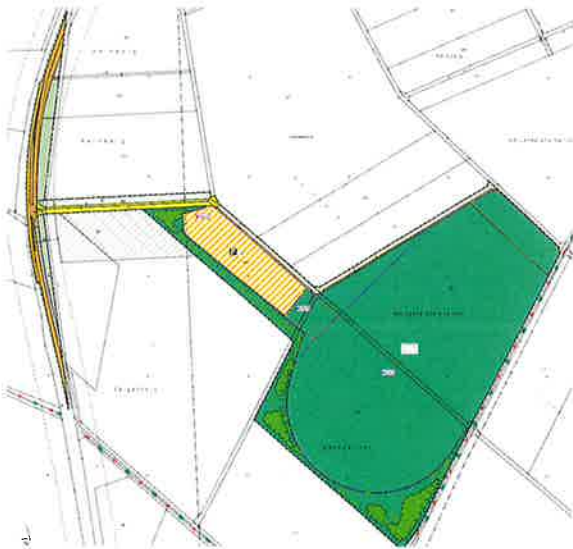
### Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

für den

### **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Trabrennbahn“**

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung am 27.01.2022 die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Trabrennbahn“ aufgehoben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt südlich der Deponie am Weinberg neben der St. 2253 in Richtung Ickelheim und umfasst eine Fläche von ca. 7,07 ha.



Der Beschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Trabrennbahn“ als Satzung außer Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Windsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Windsheim, den 13.04.2022

Jürgen Heckel 1. Bürgermeister

